



Datum: 28.03.2008 Nr.: 8

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Zuständigkeiten im Bereich der Lehramtsausbildung	425
<u>Präsidium und Vorstand:</u>	
Drittmittelrichtlinie für die Georg-August-Universität Göttingen	427
<u>Senat:</u>	
Neufassung der Ordnung des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung	434
Rahmenplan Gleichstellung der Georg-August-Universität Göttingen	444
<u>Fakultätsübergreifende Satzungen:</u>	
Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den internationalen Master-Studiengang Molecular Medicine (Intensivstudiengang)	455
Erste Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den internationalen Promotionsstudiengang Molecular Medicine	465
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Satzung des Forums Vorklinische Medizin	472

12. Inkrafttreten, Revisionsklausel

(1) Der Rahmenplan Gleichstellung tritt in seiner vorliegenden Fassung mit Wirkung ab 01.04.2008 in Kraft.

(2) Er gilt zunächst für die Dauer von 6 Jahren. Danach überprüft der Senat, ob sich der Rahmenplan in der vorliegenden Fassung bewährt hat oder der Änderung bzw. Ergänzung bedarf, um die in der Präambel gesetzten Ziele zu erreichen.

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 11.06.2007 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 09.01.2008 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den internationalen Master-Studiengang Molecular Medicine (Intensivstudiengang) Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2006 S. 209) am 20.03.2008 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 b Abs. 3 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den internationalen Master-Studiengang Molecular Medicine (Intensivstudiengang) Universität Göttingen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den internationalen Master-Studiengang Molecular Medicine (Intensivstudiengang)
Universität Göttingen**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang Molecular Medicine für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(2) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einer fachlich eng verwandten einschlägigen Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Abs. 3 ist. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. ³Die positive Feststellung und die Zulassung sind bis zum Nachweis der noch fehlenden zusätzlichen Module durch die Bewerberin oder den Bewerber, der innerhalb von zwei Semestern nach Zulassung erfolgt sein muss, auflösend bedingt, sofern die Auswahlkommission mit der Feststellung der Eignung eine entsprechende Auflage verbindet.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber bereits 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht, also mindestens 162 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelorstudiengang erworben hat. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Die Zugangsberechtigung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 20 Punkte erreicht hat:

- a) Je nach Bewertung der Leistungen in dem vorangegangenen Bachelorstudium oder einem äquivalenten Studium werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- 1,0 bis einschließlich 1,5: 25 Punkte,
 - 1,6 bis einschließlich 2,0: 20 Punkte,
 - 2,1 bis einschließlich 2,5: 15 Punkte,
 - 2,6 bis einschließlich 3,0: 10 Punkte;
- b) Je nach Ergebnis eines schriftlichen Tests werden der Bewerberin oder dem Bewerber zwischen 0 und 10 Punkte gutgeschrieben. Das Nähere zum Test ist in der Anlage geregelt. Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber an diesem Test nicht teil, so werden 0 Punkte eingesetzt.

(4) ¹Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ²Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. ²Die Beurteilung der Englischkenntnisse erfolgt anhand der Ergebnisse aus folgenden international angebotenen Tests:

- „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) von mindestens 550 Punkten (handschriftlicher Test) bzw. mindestens 213 Punkten (computergestützter Test) bzw. 80 Punkten (new internet based = TOEFL Next generation = TOEFL. IBT);
- „International English Language Testing System“ (IELTS) von mindestens 7 Punkten,
- Cambridge Certificate in Advanced English;
- C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework);
- Unicert III
- oder ein anderer äquivalenter Test.

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. ⁵Der Nach-

weis ausreichender englischer Sprachkenntnisse gilt ebenfalls als erbracht, falls die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich ein Bachelorstudium absolviert hat, für welches ebenfalls ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse zu erbringen war, wie beispielsweise das Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Universität Göttingen.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abs. 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 30.9. eines Jahres zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang Molecular Medicine beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen unter Benutzung der auf den Internet-Seiten der Medizinischen Fakultät zum Herunterladen bereitgestellten Formulare bis zum 30. Mai (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse einschließlich „Diploma Supplement“ sowie „Transcript of Records“ der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind. Falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat
- e) eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation des Bewerbers für die Aufnahme des Master-Studiengangs Molecular Medicine sowie das Forschungsinteresse erkennen lässt.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Medizinische Fakultät der Universität eine Auswahlkommission für den Master-Studiengang Molecular Medicine.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch die Medizinische Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit;
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen;
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) aufgrund der im vorangegangenen Studium (§ 2 Abs. 1) erbrachten Leistungen;
- b) aufgrund des Ergebnisses eines Tests gemäß § 2 Abs. 3 lit. b;
- c) aufgrund des Ergebnisses eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 5 Abs. 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in § 5 Abs. 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf wenigstens das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 5 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 3 erreichten Punkte erstellt. ⁴Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt wird:

- a) Gutgeschriebene Punkte aufgrund der in dem vorangegangenen Bachelorstudium oder einem äquivalenten Studium erbrachten Leistungen:
- 1,0 bis einschließlich 1,5: 25 Punkte
 - 1,6 bis einschließlich 2,0: 20 Punkte
 - 2,1 bis einschließlich 2,5: 15 Punkte
 - 2,6 bis einschließlich 3,0: 10 Punkte;
- b) Gutgeschriebene Punkte aufgrund des Tests gemäß § 2 Abs. 3 Buchstabe b):
Je nach Testergebnis werden der Bewerberin oder dem Bewerber zwischen 0 und 10 Punkte gutgeschrieben.
- c) Gutgeschriebene Punkte aufgrund des Auswahlgesprächs nach § 6:
Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- Die Bewerberin oder der Bewerber ist
- sehr geeignet: 14 Punkte,
 - geeignet: 8 Punkte,
 - wenig geeignet: 4 Punkte,
 - ungeeignet: 0 Punkte.

(5) ¹Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber mit dem höchsten Rang vergeben. ²Besteht nach der Erstellung der Rangliste Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung. ³Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 01. Juni bis 30. Juni eines jeweiligen Jahres an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt

werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder oder jedem Bewerbenden ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von etwa 20 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll durch ein anwesendes Universitätsmitglied zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt:

- a) Motivation für die Aufnahme des Studiums,
- b) Fachlicher Hintergrund,
- c) Berufliche und persönliche Ziele,
- d) bisherige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet der Molekularen Medizin,
- e) Konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs,
- f) Einschätzung der eigenen Arbeitsweise und Belastbarkeit,
- g) Studienrelevante außerfachliche Interessen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach Geeignetheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 c).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat und nach § 5 Abs. 4 vorausgewählt wurde. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Abs. 1 bis 4 sowie § 5 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend. ⁶Dieses vorgezogene Auswahlgespräch wird bei der Auswahl für diesen Studiengang anstel-

le des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 5 Abs. 3 für ein Vorstellungsgespräch ausgewählt werden. ⁷Sofern dies nicht der Fall ist, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 5 Abs. 3 für ein Vorstellungsgespräch ausgewählt wurde.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheiden das Ergebnis der Bachelor-Prüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Anlage gemäß § 2 Abs. 3 Buchstabe b

Verfahren für den schriftlichen Test im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Molecular Medicine (Intensivstudiengang) der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Anwendungsbereich

Der schriftliche Test dient der Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Molecular Medicine.

§ 2 Form und Fristen

(1) ¹Der Test findet im März eines jeden Jahres statt. ²Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn des Tests durch die Universität bekannt gegeben.

(2) Die Teilnahme am Test muss 6 Wochen vor Testtermin schriftlich unter Benutzung der auf den Internet-Seiten der Medizinischen Fakultät zum Herunterladen bereitgestellten Formulare beantragt werden.

(3) ¹Anträge auf eine Teilnahme am Test, die nicht form- oder fristgerecht in der Universität Göttingen eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 3 Testverfahren

(1) ¹Die Einladung zur Klausur wird spätestens 14 Kalendertage vor dem Klausurtermin versandt. ²Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Teilnahme an der Klausur bis spätestens 7 Kalendertage vor dem Klausurtermin schriftlich oder fernschriftlich bestätigen.

(2) ¹Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht zu dem Test, so werden 0 Punkte eingesetzt. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird ein neuer Termin für den Test festgesetzt. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich nachzuweisen bzw. zu stellen.

(3) Eine Wiederholung des Tests in diesem Verfahren ist ausgeschlossen.

(4) Über das Ergebnis des Tests erhalten die Bewerberinnen und Bewerber spätestens 8 Wochen nach dem Test eine Bescheinigung.

§ 4 Test

(1) ¹Der Test umfasst Fragen in englischer Sprache und dauert 120 Minuten. ²Der Test erstreckt sich auf Themengebiete der Molekularmedizin, Medizin, Biologie, Chemie und Physik.

(2) Je nach Ergebnis eines schriftlichen Tests werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

95% bis einschließlich 100%:	10 Punkte
92% bis 95%	9 Punkte
87% bis 92%	8 Punkte
83% bis 87%	7 Punkte
79% bis 83 %	6 Punkte
75% bis 79 %	5 Punkte
71% bis 75 %	4 Punkte
67% bis 71 %	3 Punkte
64% bis 67% :	2 Punkte
59% bis 64% :	1 Punkt
0% bis 59%:	0 Punkte.

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 11.06.2007 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 09.01.2008 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 17.03.2008 die erste Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den internationalen Promotionsstudiengang Molecular Medicine an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 11/2006 S. 733) genehmigt (§§ 9 Abs. 2 und 3, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 b Abs. 3 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Die erste Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den internationalen Promotionsstudiengang Molecular Medicine an der Georg-August-